

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 385/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr M. [REDACTED]
H. [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 519/14 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 7182036-423 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 16. Juli 2018 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 22. August 2017 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1962 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger.

Er reiste – ebenfalls nach eigenem Bekunden – am 11. Juni 2014 auf dem Landweg von den Niederlanden kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2. Juli 2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 1. September 2014 (Az. [REDACTED] - 423) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung in die Niederlande an. Der Kläger wurde am 18. September 2015 in die Niederlande überstellt. Der Bescheid vom 1. September 2014 wurde am 29. November 2016 bestandskräftig.

Der Kläger reiste erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13. Dezember 2016 erneut Asyl. Mit Bescheid vom 2. März 2017 (Az. 7014850 - 423) lehnte das Bundesamt auch diesen Antrag als unzulässig ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es ordnete die Abschiebung in die Niederlande an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf sieben Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Dieser Bescheid wurde am 21. März 2017 bestandskräftig. Der Kläger wurde am 10. Juli 2017 in die Niederlande überstellt.

Am 31. Juli 2017 reiste der Kläger erneut nach Deutschland ein und stellte am 3. August 2017 einen Asylantrag. Im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am 3. August 2017 trug der Kläger u.a. vor: Er habe im Jahr 2004 in den Niederlanden ein „Ausreiseverbot“ erhalten. Er werde in den Niederlanden weder angenommen, noch dürfe er ausreisen. Er lebe dort seit zehn Jahren auf der Straße. Außerdem sei er krank. Nach einem niederländischen Gesetz erhalte eine Person, die nicht abgeschoben werden dürfe, deren Asylgründe aber nicht anerkannt worden seien, keine Unterstützung und müsse auf der Straße leben. Außerdem sei er Christ und fühle sich deshalb auf der Straße nicht sicher.

Mit Bescheid vom 22. August 2017 lehnte das Bundesamt auch diesen Antrag als unzulässig ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es ordnete die Abschiebung in die Niederlande an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen hat der Kläger am 28. August 2017 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. August 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend im Wesentlichen vor: Dem Kläger drohe bei einer Rückkehr in die Niederlande keine Verletzung von Art. 3 EMRK. Nach dieser Vorschrift würden nur außergewöhnliche schwerwiegende humanitäre Gründe einer Dublin-Überstellung entgegenstehen. Art. 3 EMRK verpflichte die Mitgliedstaaten jedoch nicht, jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebietes eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen oder finanzielle Hilfen zu bieten, um Flüchtlingen die Aufrechterhaltung eines gewissen Lebensstandards zu ermöglichen. Ein ausweisender Ausländer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib im Gebiet eines Mitgliedsstaates, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Form der Unterstützung oder Dienstleistungen zu erhalten, die der ausweisende Staat erbringt. Art. 3 EMRK verpflichte die Staaten auch nicht, Unterschiede in sozialen wirtschaftlichen Standards durch freie und unbegrenzte Versorgung von Ausländern ohne Bleiberecht zu beseitigen.

Zu der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation des Klägers in den Niederlanden hat der niederländische Liaisonbeamte mit E-Mails vom 13. und 30. November 2017 erklärt: Der Kläger habe in den Niederlanden mehrere Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Im Jahr 2012 sei ihm eine Menschenrechtsverletzung im Sinne von Art. 1F GFK vorgeworfen worden. Deshalb dürfe der Kläger nicht nach Afghanistan abgeschoben werden; ihm drohe dort eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK. Offiziell solle der Kläger die Niederlande verlassen; aber man dürfe ihn nicht abschieben. De facto bleibe er deshalb in den Niederlanden. Sofern der niederländische Staat eine Person nicht abschieben könne, erhalte diese Unterbringung und Versorgung. Dies gelte aber nicht für eine Person, die die Voraussetzungen eines Ausschlussgrundes nach Art. 1F GFK erfülle. Diese Personen würden vom niederländischen Staat gar nichts erhalten, also keine Unterbringung, keine Arbeitsgenehmigung und keine Sozialleistungen. Sie seien auf ihre Familien oder bestimmte Wohlfahrtsorganisationen angewiesen. Dies gelte auch für den Kläger.

Mit Beschluss vom 3. Januar 2018 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann die nach § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich mit dieser Entscheidungsform einverstanden erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen, ist die Klage unstatthaft. In Fällen, in denen ohne Sachentscheidung das Asylverfahren eingestellt wird bzw. in denen die Durchführung eines Asylverfahrens der Sache nach abgelehnt wird, ist allein die Anfechtungsklage die statthafte Rechtsschutzform (statt aller: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris).

2. Im Übrigen ist die Klage mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid vom 22. August 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

a. Als Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Bundesamts zu Ziffer 1. in dem angefochtenen Bescheid kommt nur § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG in Betracht. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Maßgebliche Rechtsvorschrift zur Bestimmung des zuständigen Staates ist die am 19. Juli 2013 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO). Diese findet gemäß Art. 49 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO auf alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz Anwendung, also auch auf das hier streitgegenständliche Schutzgesuch des Klägers. Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO wird der Antrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (§§ 7 ff. Dublin III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird.

Unstreitig waren die Niederlande der für die Bearbeitung des Erstantrags des Klägers zuständige Mitgliedstaat. Gleiches gilt auch für die vom Kläger dort gestellten zwei Folgeanträge. Die Zuständigkeit der Niederlande für den neuerlichen Asylantrag des Klägers besteht auch nach Abschluss des Asylverfahrens in den Niederlanden fort. Die Niederlande sind daher grundsätzlich gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin III-VO zur Wiederaufnahme des Klägers und zur Bearbeitung seines weiteren Asylantrags verpflichtet.

Auch vermag das Gericht systemische Mängel des Asylsystems in den Niederlanden nicht festzustellen. Allerdings ist vorliegend die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen. Dem Kläger

droht bei einer Rückkehr in die Niederlande wegen des ihn dort treffenden Ausschlusses von jeglichen Sozialleistungen eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK.

Hierzu hat das Gericht in seinem Beschluss vom 11. Dezember 2017 (4 B 609/17) ausgeführt:

„Der Antragsgegnerin ist zwar darin zuzustimmen, dass für Asylbewerber nach rechtskräftig abgeschlossenen und erfolglosem Asylverfahren kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Art. 3 EMRK enthält nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR Große Kammer, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30969/09 -, NVwZ 2011, 413 ff.) keine generelle Pflicht, Flüchtlingen finanzielle Hilfe und einen bestimmten Lebensstandard zu bieten, wenn diese nicht - wie in der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Aufnahme von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten - für die Durchführung des Asylverfahrens positiv normiert sind (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 - 10 B 6/14 -, juris). Nach Abschluss des Asylverfahrens besteht europarechtlich keine positiv normierte Pflicht zur Gewährung von finanziellen Hilfen mehr. Es besteht dann aber noch der durch Art. 3 EMRK geschützte Anspruch auf menschenwürdige Behandlung.

Diesbezüglich ist in der Rechtsprechung des EGMR anerkannt, dass die Rückführung eines Flüchtlings in einen anderen Konventionsstaat eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch durch den rückführenden Staat darstellen kann, wenn den Behörden bekannt ist oder bekannt sein muss, dass dort gegen Art. 3 EMRK verstößende Bedingungen herrschen. Solche Bedingungen können dann anzunehmen sein, wenn ein Asylbewerber/Flüchtling völlig auf sich allein gestellt ist und er über einen langen Zeitraum gezwungen sein wird, auf der Straße zu leben, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen oder Nahrungsmitteln zu haben (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - juris, Rn. 263 f. und 365 ff.; BVerfG, Kammerbeschluss vom 8. Mai 2017 - 2 BvR 157/17 -, juris, Rn. 15).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes droht dem Kläger im Falle einer Abschiebung in die Niederlande eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Aus der Mitteilung des niederländischen Liaisonbeamten vom 30. November 2017 ergibt sich nämlich, dass der Antragsteller als eine Person, die die Voraussetzungen eines Ausschlussgrundes nach Art. 1F GKF erfüllt, gegen den niederländischen Staat keinen Anspruch auf Unterbringung, auf den Erhalt von Sozialleistungen sowie auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung hat. Er wird daher in den Niederlanden weder in der Lage sein, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, noch kann er auf staatliche Unterstützungsleistungen zurückgreifen. Ihm ist aber auch eine Rückkehr nach Afghanistan rechtlich unmöglich. Denn nach Auskunft des niederländischen Liaisonbeamten vom 13. November 2017 würde dem Antragsteller in Afghanistan Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) drohen, weshalb er seitens des niederländischen Staates nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf. Aus dem gleichen Grund kann der Antragsteller aber auch nicht auf eine freiwillige Ausreise in sein Heimatland verwiesen werden. Im Ergebnis geriete der Antragsteller daher in den Niederlanden in eine ausweglose Lage, in der er es gerade nicht selbst in der Hand hätte, eine Verletzung zu vermeiden.“

An diesen Ausführungen hält das Gericht auch im Klageverfahren fest, zumal die Beklagte hierzu nicht weiter vorgetragen hat und dem Gericht auch anderweitig keine neueren Erkenntnisse vorliegen.

Im Ergebnis liegen daher mangels Zuständigkeit der Niederlande für die Durchführung des Asylverfahrens die Voraussetzungen von § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG nicht vor.

Die Ablehnung des Asylantrages als unzulässig lässt sich auch nicht auf eine andere Rechtsgrundlage (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 b) bis Nr. 5 AsylG) stützen. Insbesondere kann sie nicht auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG aufrechterhalten oder gemäß § 47 VwVfG in eine Entscheidung nach dieser Regelung umgedeutet werden. Dies scheidet schon daran, dass die Rechtsfolgen einer Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG für den Kläger ungünstiger wären. Dabei sind nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Rechtsfolgen der Entscheidung in den Blick zu nehmen. Folglich ist zu berücksichtigen, dass eine Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG nur zur Überstellung des Asylsuchenden in einen anderen - zur Prüfung seines Asylantrags zuständigen - „sicheren“ Dublin-Staat führt. Eine die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnende Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG hätte hingegen zur Folge, dass der Asylantrag auch von keinem anderen Staat weiter geprüft würde und der Betroffene - nach Erlass einer entsprechenden Abschiebungsandrohung und vorbehaltlich des Bestehens eines nationalen Abschiebungsverbotes - in jeden zu seiner Aufnahme bereiten Staat einschließlich seines Herkunftslands abgeschoben werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 2017 - 1 C 39/16 -, juris).

b. Aufgrund der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung (Ziffer 1.) ist auch die ergangene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.), aufzuheben. Der Anknüpfungspunkt für diese Entscheidung (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG) ist entfallen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4/16 -, juris, Rn. 21). Die in Ziffer 3. des angefochtenen Bescheids ausgesprochene Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ist ebenfalls aufzuheben. Denn die Voraussetzungen für ihren Erlass liegen infolge der Aufhebung von Ziffer 1. bereits dem Grunde nach nicht vor. Gleiches gilt für die in Ziffer 4. erfolgte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

c. Da das Gericht den angefochtenen Bescheid vom 22. August 2017 aufgehoben hat, ist die Bedingung für die Entscheidung über den Hilfsantrag hier nicht eingetreten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder

Postfach 37 65, 37027 Göttingen,
schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Wiethaus

Beglaubigt
Göttingen, 16.07.2018

- elektronisch signiert -
Busch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle